

Bremen, den 17. September 2021

Liebe Eltern,
liebe Erziehungsberechtigte,

hiermit möchten wir Sie über die wesentlichen Inhalte aktualisierter schulorganisatorischer Regelungen informieren, von denen uns die senatorische Behörde (SKB) heute in Kenntnis gesetzt hat (aufgrund der Zweiten Änderungsverordnung zur 28. Corona-Verordnung).

Wesentliche Änderungen, die sich gegenüber den bisher bekannten Regelungen ergeben haben, haben wir gelb hervorgehoben.

1. Der Präsenzunterricht findet regulär statt.
2. Die Schule führt ihr Schutz- und Hygienekonzept fort. Anstelle der Einhaltung von Abstandsregeln finden Unterricht und Betreuung in festen Bezugsgruppen, nach dem sog. Kohortenprinzip statt.
3. Schüler*innen, die zur Risikogruppe gehören, in deren direktem persönlichen Umfeld nicht vollständig geimpfte Personen der Risikogruppe leben oder die andere schwerwiegende Gründe nachweisen, werden von der Präsenzsulpflicht befreit und auf Distanz beschult.
4. Der Zutritt zum Schulgelände ist weiterhin grundsätzlich nur denjenigen Schüler*innen und sonstigen Personen gestattet, die mittels Schnelltestung, zwei Mal in der Woche, oder aktueller ärztlicher Bescheinigung, nicht älter als drei Tage, nachweisen, dass sie nicht mit dem Coronavirus infiziert sind. Testungen können auch im häuslichen Umfeld durchgeführt werden, sofern die grundsätzliche Einwilligung der Eltern in die regelmäßige Testung zu Hause vorliegt.
5. Soweit im öffentlichen Raum außerhalb des Schulgeländes eine Testpflicht besteht, sind Schüler*innen davon ausgenommen. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten aufgrund ihres Alters als Schüler*innen und benötigen weder einen Testnachweis noch eine Schulbescheinigung. Bei Schüler*innen ab 16 Jahren erfolgt der Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule über den Schulbesuch.

6. Vollständig Geimpfte und Genesene, deren Erkrankung nicht länger als sechs Monate zurückliegt, oder Genesene, die eine Impfung erhalten haben, unterliegen keiner Testpflicht.
7. Der Zutritt zum Schulgelände ist ohne Schnelltestung für Schüler*innen gestattet, die an schriftlichen Leistungsnachweisen und Prüfungen teilnehmen, sowie für Personen, die das Schulgelände aus einem wichtigen Grund betreten und voraussichtlich während des Aufenthalts keinen Kontakt zu Schüler*innen haben. Dazu gehören Elterninformationen, Elternabende, Sitzungen des Elternbeirats, die Nutzung von Sporthallen sowie Angebote der Kindertagespflege im Rahmen des Übergangs von der Kita in die Schule, letzteres, sofern ein Zusammentreffen im Freien stattfindet. Die Schule kann Eltern Schnelltests anbieten.
8. Schüler*innen, die von der Schule als Kontaktpersonen (Kohorte) einer PCR-positiv getesteten Person identifiziert wurden, werden umgehend von der Schule darüber informiert, bei Minderjährigen auch deren Sorgeberechtigte. In der Folge gilt für die Kontaktpersonen, dass sie an sieben Schultagen in Folge (also nicht am Sonnabend und Sonntag) einen Schnelltest in der Schule durchführen müssen. Ab Klasse 5 haben diese Schüler*innen in diesem Zeitraum eine Mund-Nasen-Bedeckung auch während des Unterrichts, in Mensen sowie in Büro- und Arbeitsräumen zu tragen. Die siebentägige Testpflicht und das siebentägige Masketragen gelten auch für Beschäftigte, die mit der betroffenen Kohorte Kontakt hatten. Die siebentägige Testpflicht gilt nicht für Geimpfte und Genesene nach Ziffer 6.
9. Keine Maskenpflicht besteht auf dem Schulgelände im Freien und innerhalb von Schulgebäuden, soweit es sich um Klassenräume und Fachräume, **Mensen und ähnliche, für Mahlzeiten vorgesehene Bereiche** sowie Räume, in denen Hortbetreuung stattfindet. In anderen Gebäudeteilen, insbesondere auf Gängen und in Treppenhäusern müssen Schüler*innen der Jahrgangsstufen 5 bis 9 eine Mund-Nasen-Bedeckung und Schüler*innen ab Jahrgangsstufe 10 sowie Bedienstete und weitere Personen ab einem Alter von 16 Jahren eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Beschäftigte sind innerhalb ihrer eigenen Büro- und Arbeitsräume inklusive Konferenzräumen sowie während der Durchführung des Unterrichts von der Pflicht befreit. Es gilt die Einschränkung nach Ziffer 8.
10. Besonders wichtig bleibt das regelmäßige, ausreichende und korrekte Lüften. Korrektes Lüften erfolgt mittels Querlüftung oder Stoßlüftung bei weit geöffneten Fenstern alle 20 Minuten für 3-5

Minuten und nach jeder Unterrichtsstunde über die gesamte Pausenzeit. Räume, in denen keine ausreichenden Lüftungsmöglichkeiten, insbesondere über Fenster, vorhanden sind, dürfen nicht für den Unterricht genutzt werden.

11. Musikunterricht findet statt. Das gemeinsame Singen und das gemeinsame Musizieren mit Blasinstrumenten in geschlossenen Räumen ist erlaubt. Hygiene- und Lüftungsregeln sind einzuhalten.
12. Sportunterricht findet in größeren Räumen (Sporthallen) oder im Freien unter Beachtung des Schutz- und Hygienekonzeptes statt. Die Umkleidekabinen und Duschen der schuleigenen Turnhalle sind geöffnet. Bei der Nutzung der Sammelumkleiden und Duschen sind die Abstandsregeln einzuhalten und ist eine regelmäßige Lüftung durchzuführen.
Schwimmunterricht kann regulär stattfinden. Die Bäder sind für den Schwimmunterricht geöffnet.
13. Angebote Dritter in Schulen sowie Hospitationen von Kita-Kindern in Grundschulen, insbesondere gemeinsame Lernwerkstätten im Rahmen des Übergangs von der Kita in die Schule, sind unter Beachtung des Schutz- und Hygienekonzeptes möglich.
14. Das Aufsuchen außerschulischer Lernorte ist unter Beachtung der Schutz- und Hygieneregeln gestattet. Maßnahmen der Beruflichen Orientierung (insbesondere Potentialanalysen, Werkstatttage, Praktika) finden in Absprache mit den Trägern nach deren Schutz- und Hygienekonzepten statt. Gleiches gilt für Beratungsangebote der Partner der Jugendberufsagentur.
15. Schulfahrten sind unter Beachtung der geltenden Bestimmungen möglich. Zur Vermeidung von Quarantänen sollen sie sich bis auf weiteres auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränken.
16. Schulveranstaltungen sind unter Beachtung des Schutz- und Hygienekonzeptes auch ohne Einhaltung des Abstandsgebots zulässig, wenn die gleichzeitige Anwesenheit von mehr als 250 Personen bei Veranstaltungen unter freiem Himmel oder von mehr als 150 Personen bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ausgeschlossen ist, der Zugang zu der Veranstaltung kontrolliert wird, eine Namensliste der teilnehmenden Personen zur Kontaktverfolgung geführt wird und alle teilnehmenden Personen ein negatives Testergebnis vorlegen.

Vollständig geimpfte und genesene Personen, deren Erkrankung nicht mehr als sechs Monate zurückliegt, bleiben hierbei außer Betracht; die entsprechenden Nachweise sind gegenüber der Schule zu führen.

Im Übrigen gelten die in den letzten Elternberichten mitgeteilten Regelungen bis auf weiteres fort.

Herzliche Grüße

Bettina Kutscher
für die Coronakonferenz